

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger)

Redaktions-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:
Rr. 22.

der Königl. Hauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 98.

Montag, 29. April 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Romabehommer sind willkommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rappanstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Donnerstag, den 2. Mai 1901,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionslokal 1 Weidwiese und 1 Forstregal gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 26. April 1901.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Da in letzter Zeit mehrfach wahrgenommen worden ist, daß die Bestimmungen in der nachstehend wiederholten Bekanntmachung vom 25. Juli 1900 nicht gehörig befolgt werden, bringen wir diese mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei weiteren Uebertretungen Befragung erfolgen wird.

Der Rath der Stadt Riesa, am 29. April 1901.

Bürgerm. Voeters.

Verkehr mit Kinderwagen auf den Fußwegen.

Unter theilweiser Abänderung des § 6 der Straßenpolizeiverordnung vom 2. Dezember 1890 wird hiermit Folgendes bestimmt:

Das Fahren mit Kinderwagen, in denen Kinder bis zum erfüllten 3. Lebensjahre gefahren werden, und das Fahren mit Fahrstühlen, in denen kranke oder gebrechliche Personen gefahren werden, ist in den mit Steinpflaster versehenen Straßen auf den Fußwegen gestattet, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

- 1) Das Fahren ist nur auf dem in der Fahrtrichtung rechts gelegenen Fußwege und zwar auf dem an die Häuser anstoßenden Theile des Fußweges zulässig.
 - 2) Die Wagen und Fahrstühle haben den entgegenkommenden und sie überholenden Fußgängern auszuweichen.
 - 3) Der Fußverkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Bei starkem Fußverkehr haben die Wagen den Fußweg zu verlassen.
- Verboten ist:
- 1) Das Auf- und Abfahren der Kinderwagen und Fahrstühle auf nur kurzen Strecken des Fußweges (sogenannte Promentzen).
 - 2) Das Stehenlassen und unnothige Halten der Wagen und Fahrstühle auf dem Fußwege, namentlich vor Schaufenstern und Hausthüren.
 - 3) Das Nebeneinanderfahren mehrerer Kinderwagen oder Fahrstühle; als Nebeneinanderfahren ist auch anzusehen, wenn zwei Personen, die Wagen oder Fahrstühle führen, nebeneinander gehen, und von denen die eine den Wagen oder Fahrstuhl vor sich herschiebt, die andere ihn nach sich zieht, oder wenn eine Person einen Wagen vor sich herschiebt und einen anderen nach sich zieht.
 - 4) Schnelles Fahren und jedes Gebahren, wodurch der Fußverkehr beeinträchtigt wird.
 - 5) Das Fahren mit leeren oder nur zur Beförderung von Sachen dienenden Wagen und Fahrstühlen.

Das Fahren mit Kinderwagen oder Fahrstühlen auf den entlang der nicht mit Steinpflaster versehenen Straßen führenden Fußwegen ist verboten. Es ist jedoch nachgelassen, auch auf diesen Fußwegen zu fahren:

- 1) wenn die Straße sich in schwer begehbarem Zustande befindet, also namentlich bei und kurz nach starkem Regen- und Schneewetter, bei Straßenarbeiten;
- 2) wenn auf der Straße ein Fahrverkehr herrscht, der die Insassen der Wagen oder der

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 29. April 1901.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung Dienstag, den 30. April 1901, Nachm. 6 Uhr. 1. Beschluß des Stadtraths und des Schulausschusses, Wiederbesetzung des Schuldirektorats betr. 2. Naturalisationsgesuch des Herrn Buchbinder Hampel hier. 3. Beschlußfassung über Anlauf des Neubauerischen Hausgrundstücks an der Gasanstalt durch die Stadtgemeinde Riesa. 4. Gesuch des Commendators der Genossenschaft des Johanniterordens um Befreiung von Besitzveränderungsabgaben. 5. Baupläne in hiesiger Schlossbrauerei. 6. Abänderung einiger Bestimmungen des mit der Actien-Gesellschaft für elektrische Anlagen und Bahnen in Dresden abgeschlossenen Vertrags vom 14.—29. Juni 1897. 7. Restantenregulativa. Rathshauptleute: Bürgermeister Voeters und zu Punkt 1 Schuldirektor Dr. Michel.

— Das „Wortland“, das Organ des konservativen Landvolkes und sämtlicher konservativer Vereine im Königreich Sachsen, schreibt: Die Sozialdemokraten haben sich in den Parlamenten genügend als die einzigen Vertreter der Arbeiter ausgespielt, ohne daß in den meisten Fällen die Vertreter der Partei in den Parlamenten dem Arbeiterstande wirklich angehören. Die sozialdemokratischen Abgeordneten sind vielmehr meist Fabrikanten, Vagabunden, Redakteure und berufsmäßige Agitatoren, die Männer der „schwiegeligen Faust“ werden von den Volkvertretern sorgfältig fern gehalten. Eine Anzahl konservativer Männer hat nun die Absicht, den Versuch zu machen, nach und nach einen Stamm von wirklichen Arbeitern in die zweite sächsische Kammer zu bringen. Selbstverständlich kann es sich hierbei nur um Arbeiter handeln, die sich nicht der internationalen

Sozialdemokratie zugeschieden haben, sondern deren nationale Loyalität über jeden Zweifel erhaben ist. Glücklicherweise giebt es ja noch eine große Anzahl solcher Arbeiter! Wie wir hören, ist im 9. landlichen Wahlkreise (Radeberg, Radeburg u. s. w.) eine Bewegung im Gange, um aus der Mitte der zahlreicheren, den Wohlthueren Arbeiter-Verbindungen angehörigen Arbeiter einen geeigneten Kandidaten für den Landtag zu finden. Wir sind uns darüber durchaus nicht im Unklaren, daß die Verwirklichung dieser Absicht nicht leicht ist, aber mit derselben ist zweifellos eine Anregung gegeben, die im allgemeinen vaterländischen Interesse liegt und die auch Beste beweist, wie die Konservativen bestrebt sind, eine Vertretung aller Berufsstände im Landtag zu erhalten. Es würde, wenn die Idee sich verwirklicht, in die parlamentarische Vertretung unseres Landes zum erstenmal ein wirklicher Arbeiter einziehen, der nicht dem Kommando der Führer der internationalen Sozialdemokratie blindlings folgt, sondern der nach eigenem besten Wissen und Gewissen die Interessen seiner Arbeitkollegen sowohl wie der Allgemeinheit vertritt.

— Kürzlich ist nach den „Leipz. N. N.“ ein sehr sinnvoller neuer Versuch zur Desinfektion von Krankenzimmern gemacht worden. Es wurden nämlich Kerzen hergestellt, bei denen dem Stearin oder Paraffin, woraus sie bestanden, Carbol oder sonstige desinfizierende Stoffe beigelegt waren. In dem diese Kerzen nun die Nacht hindurch brannten, verteilten sie diese Stoffe in der Luft des Zimmers und sorgten so dauernd für die Desinfektion desselben. Es ist ja richtig, daß der größte Theil dieser Desinfektionsstoffe in der Flamme verbrennt und sich dabei in seine Elementarbestandtheile zerlegt, aber ein wenig bleibt doch immerhin unverändert und wirkt dann um so energischer, als die kleinen Verbrennungspartikelchen sich mit großer

Leichtigkeit im Zimmer vertheilen. Allerdings muß schon bei der Herstellung der Desinfektionskerzen damit gerechnet werden, daß der größere Theil der desinfizierenden Stoffe unbenutzt verbrennt, und deshalb muß ein großer Prozentsatz derselben dem Stearin oder Paraffin beigelegt werden.

— Wir lesen im „Freiberger Anzeiger“: „Ein für den Eisenbahnverkehr wichtiges Urtheil wurde kürzlich in einer Privatklage vom Amtsgericht Dresden gefällt. Ein Dresdener Einwohner fuhr mit Frau und Sohn von Dresden nach Deuben. Die drei Personen hatten wenig Obacht auf die Stationen in der Meinung, daß wie üblich abgerufen und vom Schaffner die Thür geöffnet wird. Beides geschah aber in Deuben nicht, aber nicht genügend. Die drei Personen merkten erst, daß sie an ihrem Ziele waren, als der Zug schon wieder in Bewegung und an ein Aussteigen nicht mehr zu denken war. Sie mußten bis Hainsberg weiterfahren, meldeten zunächst dem Schaffner und in Hainsberg dem Stationsvorsteher sofort den Sachverhalt. Sie sollten nun hier das Fahrgehalt von Deuben nach Hainsberg (10 Pf. pro Person) nachzahlen. Dem wurde nicht entsprochen, weil die drei Personen nach ihrer Ansicht schuldlos an der unfreiwilligen Weiterfahrt waren, durch die sie selbst noch Nachtheil hatten. Später bekam der Betreffende für sich und seine Angehörigen ein Strafmandat von der Generaldirektion, wonach er 18 Mk. — pro Person 6 Mk. — zahlen sollte. Dem wurde nicht entsprochen, und nun klagte der Bahnfiskus. Der Verklagte wies vor Gericht nach, daß in Deuben nicht abgerufen und die Thür nicht geöffnet worden war, und daß er nur nach Deuben zum Besuch wollte. Trotzdem wurde der Verklagte nach sieben Terminen ver-

Fahrstühle möglicherweise gefährden könnte; nach Beseitigung der Gefahr sind die Fußwege sofort wieder zu verlassen;
3) wenn das Fahren auf der Fahrschraube auf Grund ärztlicher Anordnung für die Insassen der Wagen oder der Fahrstühle ungesund erscheint; das Fahren auf dem Fußwege ist in diesem Falle jedoch nur dann gestattet, wenn beim Fahren ein entsprechender behördlicher Erlaubnisschein mitgeführt wird, der von uns auf Vorlegen der ärztlichen Bescheinigung gebührenfrei ausgestellt werden wird.
Zusammenfassend gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.
Riesa, den 25. Juli 1900.

Der Rath der Stadt Riesa als Polizeibehörde.

Voeters.

Die Einkommensteuer auf den ersten Termin dieses Jahres ist mit der Hälfte des Jahresbetrags bis längstens

den 15. Mai c.

an die Stadtsteuerannahme abzuführen.

Riesa, am 29. April 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgerm. Voeters.

Die zum Neubau des zweiten Mannschaftsgebäudes für das Pionier-Bataillon Nr. 22 zu Riesa erforderlichen

- Loos I Erd-, Maurer- und Asphaltarbeiten,
- III Zimmerarbeiten,
- IV Schmelz- und Eisenarbeiten,
- IVa Eisenguß- und Eisenwalzarbeiten,
- VI Klempnerarbeiten,

sollen in öffentlicher unbeschränkter Verdingung vergeben werden. Zeichnungen und Verdingungsunterlagen liegen im Geschäftsraum des Unterzeichneten

— Riesa, Kaserne an der Weidwiese — zur Einsicht aus und können Verdingungsanschläge daselbst gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen bzw. bezogen werden.

Angebote sind verschlossen und mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen bis Sonnabend, den 11. Mai 1901, Vorm. 10 Uhr für Loos I

10%, „ „ „ „ „ „ „ „ III

10%, „ „ „ „ „ „ „ „ IV

10%, „ „ „ „ „ „ „ „ IVa

11 „ „ „ „ „ „ „ „ VI

postfrei an untenbezeichnete Stelle einzureichen, woselbst die Eröffnung in Gegenwart der erschienenen Bieter erfolgen wird. Zuschlagsfrist 4 Wochen. Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Königl. Garnison-Baubeamter Riesa.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommensteuererschätzung den Beitragspflichtigen bekannt gemacht worden sind, werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 alle Personen, welche hier ihre Steuerpflicht zu erfüllen haben, denen aber die Steuerzettel nicht haben beigelegt werden können, aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei der hiesigen Ortssteuerannahme zu melden.

W e i d a, am 27. April 1901.

Der Gemeindevorstand.

benötigt in die Gruppe laucht.
bedeutend und nicht. Stenogramm.
bedeutend Beitrag zu leisten.
ich, demnach sein und nahm die Schuld ihres einzigen
Soannes auf mich.
ich, demnach sein und nahm die Schuld ihres einzigen
Soannes auf mich.
Er hat um eine gewisse Unterredung mit seinem
Prinzipal, den er um seine sofortige Entlassung anzufragen